

**II- 4058 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 30.037/57-13/91

1010 Wien, den **1-2. Dez. 1991**

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

- Klappe -

Durchwahl

1690/AB

1991-12-04

ZU 1720/11

**B E A N T W O R T U N G**

der Anfrage der Abgeordneten Klara Motter und Genossen  
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
 betreffend Abbruch der Kurse  
 der Arbeitsmarktverwaltung  
 (Nr. 1720/J)

Zur Anfrage möchte ich einleitend festhalten, daß ich meine Aussage betreffend die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen, wie sie von Ihnen zitiert wurde, vollinhaltlich aufrecht erhalte, zumal von einem Abbruch der von Ihnen genannten Kurse keine Rede sein kann. Das Ihrer Anfrage zugrunde liegende Schreiben habe ich ebenfalls erhalten und die notwendigen Klarstellungen veranlaßt.

Frage 1:

Weshalb wird der in der Beilage näher bezeichnete Kurs von der Arbeitsmarktverwaltung nicht zu Ende geführt?

Antwort:

Bei den angeführten Kursmaßnahmen handelt es sich nicht um ein dreiteiliges Projekt. Zwar besteht die Möglichkeit für Teilnehmerinnen des Bürokurses, die im Anschluß daran keine Arbeitsmöglichkeit gefunden haben, den Buchhaltungs- oder Personalverrechnerkurs zu besuchen, der generelle Besuch aller drei Kurse ist jedoch nicht vorgesehen und vor allem

- 2 -

ist er nicht Voraussetzung für eine Vermittlung. Außerdem wird der erwähnte Halbtagskurs in Ebensee vom 9.9.1991 - 13.3.1992 entgegen den Behauptungen durchgeführt, wobei als Zielgruppe nach wie vor Wiedereinsteigerinnen definiert sind, sich aber die Arbeitsmarktverwaltung das Recht vorbehält, aus Auslastungsgründen nach Maßgabe freier Plätze auch andere arbeitslose Teilnehmer/innen in den Kurs einzuweisen. Derzeit sind 17 Teilnehmer/innen im Kurs. Auch die zweite in der Beilage zur Anfrage erwähnte Maßnahme in Ebensee vom 16.3.1992 - 17.7.1992 wird bei entsprechender Nachfrage als "Vorbereitungskurs - Personalverrechner/innenprüfung" halbtätig durchgeführt werden.

Frage 2:

Sind Sie nicht der Meinung, daß es sich gerade bei diesem Kurs um eine "eingegangene Verpflichtung betreffend laufende Maßnahmen" handelt?

Antwort:

Da diese Frage, wie Sie aus der Beantwortung zu Frage 1 ersehen können, von einer unrichtigen Sachverhaltsdarstellung ausgeht, bedarf es hiezu keiner weiteren Stellungnahme.

Frage 3:

Halten Sie es für sinnvoll, mehrteilige Kurse in der Mitte abubrechen, wenn erst nach Beendigung des Kurses mit einer positiven Auswirkung der Weiterbildungsmaßnahme gerechnet werden kann?

Antwort:

Würden die genannten Maßnahmen ein geschlossenes Ausbildungspaket bilden, wäre eine vorzeitige Beendigung nicht sinnvoll. Nachdem es sich um drei eigenständige Kursmaßnahmen handelt, ist eine Kombination dann zweckmäßig, wenn durch die bereits erfolgte Qualifizierung noch keine ausreichenden Vermittlungsmöglichkeiten geschaffen wurden. Dies zu beurteilen ist Aufgabe des Arbeitsamtes und Teil der individuellen Betreuung.

- 3 -

Frage 4:

Weshalb haben die einzelnen Landesarbeitsämter nahezu ihr ganzes Arbeitsmarktförderungsbudget bereits im ersten Halbjahr 1991 vergeben, sodaß nicht einmal begonnene Kurse beendet werden können?

Antwort:

Wie Sie den bisherigen Ausführungen entnehmen können, ist es weder richtig, daß die Landesarbeitsämter nahezu ihr ganzes Arbeitsmarktförderungsbudget im ersten Halbjahr 1991 vergeben haben, noch daß begonnene Kurse nicht beendet werden können.

Frage 5:

Wie werden Sie eine ähnlich undisziplinierte Vergabe der vorhandenen Mittel im nächsten Jahr unterbinden und für eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Kalenderjahr sorgen?

und Frage 6:

Werden Sie die Landesarbeitsämter anweisen, auf jeden Fall laufende Kurse wie den Anlaßfall dieser Anfrage weiter zu finanzieren, damit die begonnene Ausbildung nicht sinnlos ist? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nachdem die von Ihnen getroffenen Annahmen nicht den Tatsachen entsprechen, sind auch keine Veranlassungen der genannten Art erforderlich.

Der Bundesminister:

